Gebühr zufolge ber Nachtragsbemessung richtig-

- 5. Bei dem Gebührenäquivalente ist die Gesantvorschreibung für das betreffende Dezennium, bei der nach Anmerkung 4 zur Tarispost 40, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Pauschalsgebühr das Zehnsache der auf ein Jahr entschlenden Schuldigkeit maßgebend.
- 6. In allen Fällen gibt, wenn eine Gebührenbemessung nur hinsichtlich eines Teilbetrages angesochten ist, nicht dieser Teilbetrag, sondern der Gesamtbetrag der bemessenen oder im Instanzenzuge richtiggestellten Abgabe, und wenn mit einem Zahlungsauftrage mehrere Gebühren der im § 5 bezeichneten Art bemessen wurden, der Gesamtbetrag der bemessenen Gebühren den Ausschlag.
- 7. Vorläufige Bemeffungen find ben ends gültigen gleichzuhalten.

§ 9.

- (1) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 sind sinns gemäß anzuwenden:
- 1. auf die Tagen (Stempel- und Taggeset vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404);
- 2. auf die Berwahrungsgebühren (faiserliches Patent vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, und kaiserliche Berordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl. Nr. 151);
 - 3. auf ben Spielkartenstempel:
 - 4. auf die Effektenumsatsteuer;
 - 5. auf die Balutenumsatsftener und
 - 6. auf die Bankenumsatstener.
- (2) Auf die Konsulargebühren sindet dieses Geset keine Anwendung,

§ 10.

- (1) Das Gesetz vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, tritt außer Kraft. Soweit in bestehenden Gesetzen das Gesetz vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Ar. 52, bezogen ist, treten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 des gegenwärtigen Gesetzes an seine Stelle.
- (2) Der § 78 bes Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Ar. 50, bleibt aufgehoben; das gleiche gilt vom § 238 bes Stempel= und Tax=sesetzes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Ar. 404, dann vom § 16 bes kaiferlichen Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Ar. 18, soweit sich diese Vorschriften mit den Bestimmungen der §§ 5 bis 9 nicht im Einklange besinden.

III. Gemeinfame Beftimmungen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage bes auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamseit und findet auf alle Angelegenheiten Answendung, die von der Behörde, bei der nach diesem Gesetz der Instanzenzug endet, zur Zeit seines Inkraftkretens noch nicht entschieden sind.

§ 12.

Mit dem Vollzuge bieses Gesetzes ift ber Bundesminister für Finanzen betraut.

Sainifch

Seipel

Cegne

503.

Bundesgeset vom 24. Juli 1922 über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Ar. 125 (Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artifel 1.

Das Bundesgeset vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesversafsungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgeset) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

I. § 1 hat zu lauten:

"Als ausschließliche Bundesausgaben (§ 2 bes Kinang-Berfaffungsgesetes) werden folgende in Geltung ftebende Abgaben erklärt: Die Gin- und Musfuhrzölle famt den im Bollverfahren auflaufenden Rosten und Gebühren, die neben den Röllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Bollen erhobenen inneren Steuern und Steuer= ausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben find; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Solz; die einmalige große Bermögensabgabe, die im Abzuaswege erhobene Rentensteuer, die Tantiemenabgabe; die bundesgesetlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §\$ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Batent= gebühren, die Bermahrungsgebühren, der Spiel= fartenftempel, die Gifenbahnverkehrsfteuern (Fahrfartensteuer, Frachtsteuer. Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Berfehr auf Rleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ift, die Effekten= und Valutenumsatsteuer; die Bungierungsgebühren: Die Buckersteuer, die Effigfauresteuer, die Berbrauchsabgabe für fünstliche Sußstoffe, die Bundmittelftener,

Die Monopole: die Börsebesuchsabgabe, die Makenund Freischurfgebühren (Magen- und Freischurfgebührengeset vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212)."

II. § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

"Die folgenden Abgaben werden als gemeinschaftliche (§ 3, lit. a, bes Finang-Berfassungsgesetzes) in den Jahren 1923 bis 1926 in der nach= stehenden Weise zwischen dem Bunde und Ländern geteilt: Bon bem Ertrage der Ginkommen= fteuer, ber nach Bekenntnissen veranlagten Rentenfteuer, der besonderen Erwerbsteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Sausierund Wandergewerben gebührt dem Bunde und den Ländern je die Salfte, von jenem der Branntmeinabgabe, der Bierfteuer und der Weinfteuer gebühren dem Bunde 70. den Ländern 30 vom Sundert, von jenem der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren, sowie bes Gebührenägnivalentes vom unbeweglichen Bermögen dem Bunde 20 vom Sundert, den Ländern 80 vom hundert, vom Ertrage der Holzausfuhrabaabe gebühren dem Bunde 622/8, der Bundes= hauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern 331/8 vom hundert. Die Bestimmungen über die Aufteilung in ben Jahren 1921 und 1922 enthält § 3."

III. § 2, Absat 3, erhält folgenden Zusat:

"Bei der Holzausfuhrabgabe ift, infolange zwischen der Bundesfinanzverwaltung und ben Landesregierungen sämtlicher Länder nichts anders vereinbart wird, das Berhältnis der nutbaren Baldfläche maggebend."

IV. § 3, Absat 2, hat zu lauten:

"Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteil an gemeinschaftlichen Abgaben je die Sälfte des Ertrages der Einkommenfteuer, der für Dieses Sahr eingehobenen, nach Bekenntniffen voranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer. der Grundsteuer, Sausklassen-, Sauszinssteuer und 5prozentigen Steuer, je 20 vom Hundert bes Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und ber Immobiliargebühren fowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Bermögen. Bom Beitpunkte ber Wirksamkeit des Gesetzes über die Erhöhung der Bundesgetrante= abgaben auf Branntwein, Bier und Wein und, wenn dieser Beitpunkt nicht auf einen Monatsersten fällt, vom Beginne bes nächstfolgenden Ralendermonats an, erhöht fich der Anteil ber Länder am Ertrage, ber Branntweinabgabe, der Biersteuer und ber Weinsteuer auf je 30 vom hundert; vom 15. März 1922 an gebühren als Bundeshauptstadt Wien 4, den übrigen Ländern werden.

331/8 vom Hundert. Die Bestimmungen bes § 2. Absat 3 bis 5, finden sinngemäße Anwendung."

§ 3, Absat 6, hat zu lauten:

"Bom Zeitpunkte ber Wirksamkeit dieses Beseiges an burfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Ferner dürfen vom Zeitpunkte ber Wirksamkeit der Abgaben= teilungsnovelle keinerlei Abgaben von Holz von ben Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Berkehr mit Solz erlaffen werben, die von den Anordnungen des Bundes abweichen."

V. Dem § 10 wird folgender Absat 3 angefügt:

"(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes II über die Überweifung an die Länder aus dem Balutagewinne bei ber Holzausfuhr treten mit 15. März 1922 außer Kraft."

Artifel 2.

Mit der Durchführung dieses Gesehes ift ber Bundesminifter für Finangen betraut.

Sainisch

Seipel

Ségur

504.

Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, wegen Beftrafung der Abertretungen der Borichriften über den Sandel und Berkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über den Zahlungs- und Wertvapierverkehr mit dem Ansland (Balutenfaleichhandelsgeset).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Wer vorsätlich in gewinnsüchtiger Absicht die jeweils bestehenden Borschriften, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und die Regelung des Bahlungs- und Wertpapierverkehrs mit dem Ausland übertritt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr sowie mit einer Gelbstrafe im Ausmaße des fünf- bis fünfzigfachen Wertes ber ben Gegenstand ber Ubertretung bildenden Zahlungsmittel und Wertpapiere bestraft.

(2) Unter besonders erschwerenden Umständen Unteil am Ertrage ber Holzausfuhrabgabe ber fann auf ftrengen Arreft bis zu funf Sahren erkannt